



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 6, Peitz, den 25.06.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Hauptsatzung

Seite 2

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Seite 4

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung

Seite 5

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung

Seite 6

Gemeinde Heinersbrück

Hauptsatzung

Seite 8

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes –Hammerstrom/Malxe - Peitz am 29.04.2025

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Sitzungstermine

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Peitz/Picnjo.
- (3) Dem Amt Peitz/Picnjo gehören folgende Gemeinden an:
 - Drachhausen/Hochoza
 - Drehnow/Drjenow
 - Heinersbrück/Möst
 - Jänschwalde/Janšojce
 - Tauer/Turjej
 - Teichland/Gatojce
 - Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
 - Stadt Peitz/Picnjo

Die Gemeinden des Amtes Peitz gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Von Grün und Blau durch eine silbern bordierte und gezinnte schwarze Bogenbrücke, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, geteilt; oben wachsend eine goldene Linde mit elf Blättern, unten ein goldener Karpfen.“
- (3) Die Flagge des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Amtswappen im Mittelstreifen“.
- (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes Peitz. Die Umschrift des großen Siegels lautet AMT PEITZ/PICNJO LANDKREIS SPREE-NEISSE WOKREJS SPRJEWJANYSJA und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des kleinen Dienstsiegels lautet AMT PEITZ/PICNJO. Dieses hat einen Durchmesser von 20 mm.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 135 BbgKVerf.
- (2) Das Amt Peitz/Picnjo ist Schulträger der Grundschulen in Peitz und Jänschwalde sowie der Oberschule in Peitz.
- (3) Das Amt Peitz/Picnjo ist Träger der Kindereinrichtungen Kita „Sonnenschein“ in Peitz, Kita „Lutki“ in Jänschwalde und Kita „Spatzennest“ in Neuendorf.
- (4) Als Träger von Schulen und Kindertagesstätten erfüllt das Amt die Aufgaben gemäß § 10 Sorben/Wenden-Gesetz (SWG).
- (5) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Zuständigkeit für die bibliothekarische Versorgung auf das Amt übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Peitz/Picnjo die betroffenen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in wichtigen amtsbezogenen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die in den einzelnen Gemeinden und der Stadt Peitz/Picnjo organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 5

Amtsausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben des Amtes Peitz, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 15.000 Euro (brutto).
- (5) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe S13.
- (6) Der Amtsausschuss entscheidet über den Abschluss von Vergleichen bei Arbeitsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Wird hierbei eine Wertgrenze von maximal 3 Monatsgehältern unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
- (7) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz getroffen.
- (8) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles gem. § 24 BbgKVerf.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Reihen der Bediensteten des Amtes eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von dem der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Im Amt Peitz/Picnjo wird ein Seniorenbeirat mit maximal 20 ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, der die Interessen der Senioren der Gemeinden des Amtes und der Stadt Peitz/Picnjo vertritt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Mitglieder des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen und Gruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, berücksichtigt werden. Mitglied kann nur werden, wer Einwohner der Gemeinden des Amtes Peitz ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor fest. Seine innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor, von diesem

beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung in der Geschäftsordnung trifft.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Amtsausschuss benennt

- eine/einen nebenamtlich tätige/n Behindertenbeauftragte/n zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie
- gemäß § 6 SWG eine/n nebenamtlich tätige/n Beauftragte/n für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zur Vertretung der Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung.

(7) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Weichen die Auffassungen der Beauftragten von denen der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, haben sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/ den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-P iluk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden oder der Dienstzeiten im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Peitz öffentlich bekannt gemacht.

- Drachhausen/Hochoza Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“
- Drehnow/Drjenow Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude

- Heinersbrück/Móst: Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude
- WT Radewiese: Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
- OT Grötsch: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde/Janšojce: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
- OT Jänschwalde-Dorf: Lindenstr. 30
- OT Jänschwalde-Ost: Hauptstr. 1
- OT Drewitz: Cottbuser Straße/Feldweg
- OT Grieben: Schulstraße 1
- OT Maust: Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Neuendorf: an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
- OT Preilack: Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
- OT Turnow: Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35
- Tauer/Turjej: Dorfstr. 17, vor dem Grundstück
- Tauer, OT Schönhöhe: Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
- Teichland/Gatojce: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- OT Bärenbrück: Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
- OT Maust: Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
- OT Neuendorf: Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude
- Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk: Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
- OT Preilack: Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- OT Turnow: Markt 1, vor dem Rathaus
- Peitz/Picnjo: Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 31.08.2020, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 12.06.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung
des Amtes Peitz/Picnjo

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo beschlossen:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 11.04.2025 [Amtsblatt für das Amt Peitz/Picnjo, Ausgabe 4/2025 vom 30.04.2025] wird wie folgt geändert:
Anlage Gebührentarif „1. Allgemeine öffentliche Leistungen“ Punkt

1.9 Akteneinsicht nach Akteneinsichtsgesetz, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je 15,00 € ¼ Stunde
wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebührenschlüssel	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen		
1.1	Herstellung von Ablichtungen (Fotokopien) und Computerausdrucken		
	Format A4	erste Seite	1,00 €
		jede weitere Seite	0,50 €
	Format A3	erste Seite	1,40 €
		jede weitere Seite	0,80 €
1.2	Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen	je ¼ Stunde	15,00 €
1.3	Einsichtnahme von Unterlagen oder persönliche Anfertigung von Abschriften	je ¼ Stunde	15,00 €
1.4	Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes für Ausweisdokumente	je Stück	8,00 €
	Beglaubigungen und Zeugnisse		
1.5	Beglaubigungen	je Fall	5,00 €
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide		
	Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je ¼ Stunde	15,00 €
1.7	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Steuern, Gebühren, Beiträge)	je Fall	2,50 €

	Auskünfte, Feststellungen, Antragsaufnahme		
1.8	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand fordern	je ¼ Stunde	15,00 €
1.9	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird	je ¼ Stunde	15,00 €
1.10	Erarbeitung von Verträgen auf Antrag	je ¼ Stunde	15,00 €
1.11	Feststellungen im Außendienst	je ¼ Stunde	10,00 €
2	Gebühren im Bereich Ordnungsverwaltung		
2.1	Vergabe von Hausnummern Bei Änderungen der Hausnummern, die von Amts wegen vorgenommen werden, besteht Gebührenfreiheit	je Fall	30,00 €
2.2	Bearbeitung von Plakatierungsanträgen	je Fall	30,00 €
3	Gebühren im Bereich Bauverwaltung		
3.1	Erteilung einer Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung, Dienstbarkeitsbewilligung und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Fall	60,00 €
3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 2 BauGB	je Fall	40,00 €
4	Gebühren im Bereich Finanzverwaltung		
4.1	Auszug aus einem Abgabenkonto	je Fall	5,00 €
4.2	Mahnverfahren im privatrechtlichen Bereich (Vollstreckungsgebühren laut Gesetz)	je Fall	5,00 €
4.3	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Fall	10,00 €
4.4	Zweitbescheinigung für eine Spende	je Fall	5,00 €

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Drachhausen/Hochoza. Das Gemeindegebiet besteht aus den bewohnten Ortslagen Dorf (einschließlich Vorwerk), Aue (einschließlich Grys), Sand und Heide.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf erfolgen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza wird wie folgt beschrieben: „In Silber einsteigender, vierbeiniger, rotgezungter, schwarzer Drache (Lindwurm) mit einem grünen Lindenblatt in der linken Vorderkralle.“

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde
Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.
(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza näher geregelt.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung
Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 7 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.
Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen

erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5 Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung

muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.03.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow hat in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Drehnow/Drjenow.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbisch/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf erfolgen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drehnow/Drjenow ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 6 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über

die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drehnow/Drjenow ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drehnow/Drjenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in Drehnow/Drjenow, Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei ab-

gekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnöw, beschlossen am 23.02.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Heinersbrück

Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst hat in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Heinersbrück/Móst.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschildern hierauf, erfolgt in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2 Wappen und Flagge der Gemeinde Heinersbrück/Móst

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot über emiedrigtem blauen Schildfuß eine goldene Bohlenbrücke, darauf auf einem golden-gesattelten und -gezümmten silbernen Pferd linkshin reitend ein golden-bekrönter und -gezügelter, hersehender silberner König mit einem aufgerichteten und golden-begriffenen silbernen Schwert in der Rechten; im rechten Obereck begleitet von einem goldenen Hochkreuz“.

(3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Heinersbrück/Móst ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszuliegen.

§ 5 Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtdirektorin/des Amtdirektors über die Einstellung und Entlassung

von Angestellten der Gemeinde Heinersbrück/Móst ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TVöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Grötsch (sorbisch/wendisch: Groźišćo) und die Wohnteile Radewiese (sorbisch/wendisch: Radowiza) und Sawoda in den Grenzen der Gemarkung Heinersbrück/Móst.

(2) Im Ortsteil Grötsch wird ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von Öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen sowie Pflege und Ausgestaltung des Friedhofs im Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung ihres/seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an ihre/seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinersbrück/Móst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Bekanntmachungsinhalt nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Heinersbrück/Móst, Hauptstr. 27, vor dem Dienstleistungsbauwerk,
2. Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück,
3. Wohnteil Radewiese, Radewiese 49, vor dem Feuerwehrbauwerk.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Grötsch werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.06.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 29.04.2025

Beschluss-Nr. TAV/02/03/25

Der Beschluss Nr. TAV/01/01/24 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird dahingehend korrigiert, dass für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser in Höhe von vsl. 498.693,74 € und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser in Höhe von vsl. 225.536,41 € jeweils gesondert vorgetragen werden. Die genauen Beträge der steuerlichen Aufteilung sind nach dem Ergebnis der steuerlichen Veranlagung zu bestimmen.

Beschluss-Nr. TAV/02/04/25

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 vor.

Beschluss-Nr. TAV/02/05/25

Die Verbandsversammlung beschließt, den zu erwartenden Jahresgewinn 2024 beim Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz auf neue Rechnung vorzutragen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert auszuweisen.

Beschluss-Nr. TAV/02/06/25

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2025 in all seinen Planteilen.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

6. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück//Móst am 22.04.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/HA/028/2025

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück (Essengeldsatzung).

Beschluss: Hei/BA/027/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die unbefristete Nutzungsüberlassung einer Teilfläche von ca. 110 m² aus dem Flurstück 196/1 der Flur 1 in der Gemarkung

Heinersbrück, für jährlich 27,50 € zur Nutzung als Mitarbeiterparkplatz. Des Weiteren wird dem Nutzer die Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Herstellung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands der Fläche bereits vor dem 01.01.2026 gestattet.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/ Turjej am 24.04.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/OA/0333/2025

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej stimmt der Errichtung eines Friedwaldes in der Gemarkung Tauer/Turjej, Flur 1, Flurstück 20 auf ca. 37 ha oder Flur 3, Flurstück 45 auf ca. 45 ha zu und beauftragt das Amt Peitz / Gemeinde Tauer/Turjej, auf einer der beiden Flächen eine Ausweisung dort vorzubereiten, entsprechende Verträge mit dem Waldeigentümer und einem Verwalter abzuschließen und beim Landkreis Spree-Neiße die nötige Genehmigung zu beantragen.

Über eine entsprechende Nutzungsordnung wird nach Genehmigung durch den Landkreis entschieden.

Beschluss: Tau/BA/031/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage für den Neubau einer Zink-Bromid-Batterie-Energie-Speicher-Anlage (BESS) für die Speicherung und Einspeisung elektrischer Energie sowie Netzdienste auf den Flurstücken 238, 239, 241, 255, 256 der Flur 4 in der Gemarkung Tauer zu erteilen.

Das Einvernehmen wird nur unter der Maßgabe erteilt, dass die Anlage, wie vorgestellt, in Hallenform errichtet wird.

Beschluss: Tau/BA/032/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Neubau einer Terrasse am Bungalow Nr. 8, Teerofen 8 am Großsee in 03185 Tauer in Höhe von 16.974,40 € Brutto an Bieter Nr. 2. - Firma: RI-Bau Meisterbetrieb Tauer

Beschluss: Tau/KÄ/018/2024/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Tauer/Turjej (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Grundsteuer A – 200 v.H.

Grundsteuer B – 300 v.H.

Gewerbesteuer – 300 v.H.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/030/2025

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus der Flur 2, Gemarkung Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

9. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 28.04.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss AP/OA/043/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt für die Oberschule Peitzer Land die in der Sachdarstellung benannten drei Angebote zur IT-Ausstattung und den damit verbundenen Betriebskosten auf Grundlage der Mitgliedschaft des Amtes Peitz/Picnjo im Zweckverband DIKOM.

Beschluss AP/OA/044/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt für die Krabat-Grundschule Jänschwalde die in der Sachdarstellung

benannten drei Angebote zur IT-Ausstattung und den damit verbundenen Betriebskosten auf Grundlage der Mitgliedschaft des Amtes Peitz/Picnjo im Zweckverband DIKOM.

Beschluss AP/HA/066/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung gemäß den genannten Änderungen und Ergänzungen aus der Sitzung am 28.04.2025 des Amtes Peitz/Picnjo.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland/Gatojce am 06.05.2025

Öffentlicher Teil:**Beschluss Tei/KÄ/018/2024/1:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Teichland/Gatojce (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form: für 2025 wie folgt:

Grundsteuer A, 337%

Grundsteuer B, 391%

Gewerbesteuer, 400%.

Beschluss Tei/BA/045/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Investitionskosten in Höhe von 21.330.750,00 € für die Erschließung des Seehafen Teichlands, auf Grundlage der aktuellen Kostenschätzung der Projektsteuerungsarbeitsgemeinschaft ICL und WEP.

Beschluss Tei/BA/043/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Gewässerverband Spree-Neiße die Nutzung des Flurstücks 204, Flur 4, Gemarkung Maust für die Baumaßnahme zum Anschluss des zweiten und dritten Zuleiters zum Schwarzen Graben sowie dem Bau einer Stauanlage im Mauster Graben zu gestatten.

Beschluss Tei/BA/052/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Einbau einer Klimaanlage im Gemeindezentrum Maust, Mauster Dorfstraße 21 in 03185 Teichland in Höhe von 32.754,51 € Brutto an Bieter Nr. 3: Firma MSA GmbH (Heizung-Sanitär-Lüftung-Klima) aus Guben

Beschluss Tei/BA/053/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Einbau einer Photovoltaikanlage im Gemeindezentrum Maust, Mauster Dorfstraße 21 in 03185 Teichland in Höhe von 27.913,84 € Brutto an den Bieter: Firma elmak, Elektro-Automatisierungstechnik aus Peitz.

Beschluss Tei/BA/047/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die UVgO- Vergabe - Beschaffung eines Rasenmähroboters für den Sportplatz Bärenbrück als

Varainte 1 – Kauf inkl. Wartungspauschale für vier Jahre in Höhe von 18.665,95 €* oder

Variante 2 – Leasing inkl. Wartungspauschale für 60 Monate in Höhe von 4.236,48 € / Pro Jahr + 1.866,60 € Restwertzahlung *. Zuschlag erhält Firma Sven Buckow, Garten- und Forsttechnik GmbH Cottbus-Groß Gaglow

Beschluss Tei/BA/054/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die UvGO-Vergabe Beschaffung eines Rasentraktors Kubota G 26 an Bieter Nr.: 2 - Werbener Landtechnik- und Service GmbH, Werben

Beschluss Tei/BA/048/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die UVgO Vergabe - Holzbrückensanierungsarbeiten MAU 02 an Bieter Nr.: 1 in Höhe von 24.321,17 € Brutto.

Bieter Nr. 1: Firma Zimmerei Hannusch, Drehnow

Beschluss Tei/BA/055/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Ersatzneubau Zuananlage Friedhof Neuendorf an Bieter Nr.: 1: Firma Schulze & Diemar Tief- und Rohrleitungsbau, Teichland

Beschluss Tei/BA/056/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für die zur Errichtung eines Batteriespeicher-Parks im OT Neuendorf auf dem Flurstück 31 der Flur 7 in der Gemarkung Neuendorf zu erteilen.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Tei/BA/049/2025:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Muskauer Straße – Peitzer Straße“ in der Gemeinde Teichland, OT Neuendorf zuzustimmen.

Beschluss Tei/BA/028/2025/1:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Flächentausch mit Werteausgleich. Der Tausch erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Tausch verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss Tei/BA/032/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Verkauf einer Teilfläche und dem Tausch von zwei Flächen in der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück, da die Gemeinde diese Teilstücke gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen und die Notarkosten werden je zur Hälfte getragen.

Beschluss Tei/BA/037/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Verkauf des Teilflurstücks aus der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück, da die Gemeinde dieses Teilstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/033/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/038/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Verkauf des Teilflurstücks aus der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück, da die Gemeinde dieses Teilstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/040/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 2, Gemarkung Bärenbrück, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer

Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/041/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Erwerb ein Flurstück der Flur 4 der Gemarkung Maust.

Beschluss Tei/BA/044/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Verkauf einer Teilfläche der Flur 2, Gemarkung Neuendorf, da die Gemeinde Teichland diese Teilfläche gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss Tei/BA/046/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages von kommunalen Flurstücken in der Flur 1 und 7 ab dem 01.01.2025 bis zum 01.01.2027.

Beschluss Tei/BA/050/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Tausch von Flurstücken in der Gemarkung Maust und Neuendorf. Alle mit dem Tausch verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, werden von den Tauschpartnern zu gleichen Teilen getragen.

Beschluss Tei/BA/051/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die temporäre Nutzung von Teilstücken der Flur 1, Gemarkung Maust, der Flur 2, Gemarkung Maust und der Flur 7, Gemarkung Maust.

- Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

8. Sitzung der Gemeindevertretung

Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk am 09.05.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss TuP/BA/029/2025:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Asphaltdeckensanierung im OT Preilack, Lindenstraße an Bieter Nr.: 1 - Firma: EUROVIA Verkehrsbau GmbH NL aus Cottbus-

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 26.06.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce
Dienstleistungszentrum, Drewitz

Do., 03.07.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza
Begegnungszentrum

Do., 03.07.2025

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der
Stadt Peitz/Picnjo

Mo., 07.07.2025

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo Amts-
bibliothek Peitz

Di., 08.07.2025

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow
Gemeindehaus

Di., 08.07.2025

18:00 Uhr Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten
Gemeinde Jänschwalde/Janšojce,
Sportlerheim JW-Dorf

Di., 15.07.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce
Gemeindezentrum, Maust

Mi., 23.07.2025

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/
Picnjo
Rathaus

Do., 24.07.2025

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turje
Gemeindehaus

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -